

SchulG-Novelle 2014: Neuerungen bei den Mitbestimmungsrechten von Eltern und Schülerinnen und Schülern

Kurzfassung:

Seit der Schulgesetzänderung von 2014 gibt es Verbesserungen bei der Partizipation von Eltern und Schülerinnen und Schülern und zwar auf mehrere Ebenen: Schulausschuss, Schulelternbeirat und Vertretung der Schülerinnen und Schüler. Eine besondere Stärkung erhält der Schulausschuss, der als einziges paritätisch besetztes schulisches Gremium eine herausragende Stellung besitzt, die bislang im Schulalltag nicht immer erkennbar war. Der Schulausschuss ist nicht nur größer als früher (an großen Schulen), er hat auch mehr Rechte, so dass er im Schulalltag sehr viel stärker wirken kann. Hervorzuheben ist das Stimmrecht in der Gesamtkonferenz.

A. Schulausschuss

Größe des Schulausschusses

Nach § 48 a Abs. 2 des Schulgesetzes haben die Schulausschüsse nun nicht mehr drei bis neun Mitglieder, sondern drei bis zwölf Mitglieder. In der aufgrund der Änderung des Schulgesetzes erfolgten Änderung der Schulwahlordnung wird bestimmt, dass an Schulen mit mehr als 1.000 Schülerinnen und Schüler je vier Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte, Eltern und Schüler gewählt werden.

Stimmrecht in Gesamtkonferenz

Mitglieder des Schulausschusses hatten bislang lediglich beratende Stimme in der Gesamtkonferenz. Das aktuelle Schulgesetz gibt ihnen das volle Stimmrecht.

Mehr Mitbestimmung bei den Maßnahmen für Schulentwicklung und Qualitätssicherung

Für die Grundsätze der Maßnahmen für Schulentwicklung und Qualitätssicherung ist zusätzlich zur Benehmensherstellung des Schulelternbeirats das Einvernehmen mit dem Schulausschuss herzustellen.

Anhörungstatbestände wurden zu Benehmenstatbeständen ausgestaltet.

Für die bisherigen Anhörungstatbestände

1. vor Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung der Schule,
2. vor Verleihung einer Bezeichnung oder Änderung der Bezeichnung der Schule,
3. vor Einbeziehung der Schule in Schulversuche,
4. vor Androhung des Ausschlusses oder dem Ausschluss einer Schülerin oder eines Schülers,
5. bei Widersprüchen gegen Entscheidungen der Schule auf Antrag der oder des Widersprechenden,

ist das Benehmen herzustellen.

Beteiligung an der Schuljahresplanung

Die Schuljahresplanung ist rechtzeitig mit dem Schulausschuss zu erörtern.

Erhöhung der Anzahl der Sitzungen

Das Schulgesetz gibt vor, dass der Schulausschuss mindestens einmal im Schulhalbjahr tagen soll. Damit ist der Mindest-Tagungsrhythmus verdoppelt worden.

B. Schulelternbeirat

Auch die Rechte des Schulelternbeirats wurden erweitert:

Einvernehmen statt Benehmen bei folgenden Tatbeständen (§ 40 SchulG):

- Aufstellung der Hausordnung,
- Aufstellung von Grundsätzen der Schule für die Durchführung außerunterrichtlicher schulischer Veranstaltungen und
- Aufstellung von Grundsätzen der Schule für die Organisation des Unterrichts bei besonderen Witterungsbedingungen.

Benehmensherstellung mit dem Schulelternbeirat ist zusätzlich (d.h. außerhalb des Katalogs von § 40 SchulG) vorgesehen bei der Beauftragung einer Schule, Schwerpunktschule zu sein (§ 92 Abs. 7 SchulG) und bei der Beauftragung einer Förderschule mit den Aufgaben eines Förder- und Beratungszentrums (§ 92 Abs. 6 SchulG).

C. Vertretung der Schülerinnen und Schüler

Die Partizipation von Schülerinnen und Schülern wurde zusätzlich zu den erweiterten Rechten des Schulausschusses, von denen auch die Schülervertreterinnen und Schülervertreter im Schulausschuss profitieren, noch gestärkt:

- Im Primärbereich konnten bisher Vertretungen für Schülerinnen und Schüler gebildet werden; jetzt sollen sie gebildet werden (§ 31 Abs. 5 SchulG).
- An Förderschulen und Grundschulen muss gewährleistet sein, dass auch in den Fällen, in denen eine Vertretung nicht gebildet werden konnte, die Schülerinnen und Schüler entsprechend ihren Möglichkeiten an der Gestaltung des Schullebens beteiligt werden. Die bisherige Sollbestimmung ist daher verpflichtend ausgestaltet worden.
- Entsprechend den Leitgedanken des Artikels 7 Abs. 3 VN-BRK haben Kinder mit Behinderungen Anspruch auf altersgemäße und behinderungsgerechte Hilfen, um ihre Rechte wahrnehmen zu können, insbesondere ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern (§ 31 Abs. 1 SchulG).
- Die Einberufung der Gesamtkonferenz darf auch von der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher verlangt werden, die Einberufung von der Klassenkonferenz von der Klassenversammlung.
- Bei der Beauftragung einer Schule, Schwerpunktschule zu sein (§ 92 Abs. 7 SchulG) ist die Herstellung des Benehmens mit der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher beziehungsweise mit dem Vorstand in den Fällen, in denen ein Vorstand gewählt ist, vorgesehen.
- Auf Wunsch der Landesschülervertretung wurde ein neues Gremium, der Landesrat, gegründet.